

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ERSTAUSBILDUNGSKOSTEN VERFASSUNGSGEMÄSS

Gericht/Az:	BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019 2 BvL 22/14, 2 BvL 27/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 23/14
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 6 EStG
Streitfrage:	Sind Erstausbildungskosten vorweggenommene Werbungskosten oder nur als Sonderausgaben abzugsfähig?

Nach der Entscheidung des BFH vom 28.7.2011¹ sind die Kosten der Erstausbildung als (vorweggenommene) Werbungskosten abzugsfähig, soweit diese Aufwendungen nach dem Veranlassungsprinzip einer späteren beruflichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Diese günstigere Rechtsprechung wurde durch das BeitrRLUMsG rückwirkend beseitigt. Danach stellt die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium entgegen der Rechtsprechung des BFH keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dar. Stattdessen sind sie bis zu einem Betrag von 6.000 € nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG und § 9 Abs. 6 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig.

Erstausbildungskosten sind bis 6.000 € als SA abzugsfähig

An dieser Regelung gibt es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keine verfassungsrechtlichen Zweifel. § 9 Abs. 6 EStG bewirkt eine steuerliche Ungleichbehandlung von Erstausbildungskosten im Vergleich zu Aufwendungen für zweite oder weitere Ausbildungen sowie Ausbildungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

Keine verfassungsrechtlichen Zweifel an dieser Regelung

Für die Zuordnung der Aufwendungen für eine Erstausbildung zu den Sonderausgaben gibt es sachlich einleuchtende Gründe:

Gründe

- Die erste Berufsausbildung gehört zu den Grundvoraussetzungen für die Lebensführung, weil sie Vorsorge für die persönliche Existenz bedeutet.
- Die Erstausbildung vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Personen in einem umfassenden Sinne und weist damit eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf.
- Für die erstmalige Berufsausbildung besteht eine Unterhaltspflicht der Eltern.
- Auch wenn die erstmalige Ausbildung stark auf einen bestimmten späteren Beruf ausgerichtet ist, liegt aus den vorherigen Gründen auch eine private Mitveranlassung vor. Damit ist von einem gemischt veranlassten Aufwand auszugehen, bei dem private und berufliche Veranlassungselemente untrennbar sind.

¹ BFH, Urteile v. 28.7.2011 VI R 38/10, BStBl 2012 II S. 561; VI R 7/10, BStBl 2012 II S. 557; VI R 5/10, BStBl 2012 II S. 553; vgl. auch B. Neufang/M. Neufang, StB 2011 S. 350.

ERSTAUSBILDUNGSKOSTEN

Daher darf der Gesetzgeber die Aufwendungen den Sonderausgaben zuordnen.

Auch Höchstbetrag bei den SA ist verfassungsgemäß

Die Begrenzung der Sonderausgaben auf einen Höchstbetrag von 6.000 € (seit 2012) verstößt nicht gegen das Gebot der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Der existenzielle Bedarf des Auszubildenden wird während der Erstausbildung grundsätzlich durch die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern oder durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gedeckt.

Damit sind Ausbildungskosten wie folgt steuerlich abzugsfähig:

Kein Bild vorhanden

Eine ausführliche Besprechung erfolgt in unseren Arbeitsgemeinschaften Beratungspraxis 2/2020 sowie Immer aktuell I/2020.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de